



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

SwissDRG AG, Verwaltungsrat
Verwaltungsratspräsident
Herr Dr. Christian Rathgeb
Hofgraben 5
7000 Chur

Bern, 3. Mai 2018

Stellungnahme zur SwissDRG-Version 8.0 im Rahmen der Anhörung gem. KVG Art. 43 Abs. 4

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rathgeb

curafutura wurde eingeladen, an der Präsentation der SwissDRG-Tarifversion 8.0 am 17. April 2018 teilzunehmen. Nachfolgend nehmen wir gerne zur Weiterentwicklung der Tarifstruktur Stellung. Mit dieser Stellungnahme vertreten wir unsere Mitglieder, namentlich die CSS-Gruppe, die Helsana-Gruppe sowie KPT und Sanitas.

Systementwicklung

Zu den wichtigsten Umbauten zählen in der Version 8.0 unter anderem die verbesserte Abbildung der hochaufwändigen Fälle, die systematische Überprüfung von Kindersplits, die Kondensation fallzahlschwacher DRGs sowie die inhaltliche Überarbeitung ausgewählter MDCs. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Version 7.0 festgestellt haben, führt die Umsetzung der meisten Systementwicklungsanträge zur Aufwertung von bestimmten bisher untervergüteten Fallkonstellationen. Nach wie vor fehlen jedoch gezielte Massnahmen zur Überprüfung von Fällen mit systematischer Übervergütung.

Weiter erscheint uns wichtig, dass bei der Zuordnung von bestimmten Fallgruppen in die entsprechenden DRGs der Balance zwischen der medizinisch-inhaltlichen und der Kostenhomogenität angemessen Rechnung getragen wird. Es gilt zu vermeiden, dass eine sehr komplexe Tarifstruktur mit vielen kondensierten Fallgruppen entsteht, welche einer regelmässigen und aufwendigen Revision bedarf (laufende Überprüfung der Relevanz der Kostentrenner bzw. der Höhe der CW-Bewertung). In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass für die Umsetzung der SwissDRG-Anträge klare Eckwerte (z. B. Mindestanzahl betroffener Fälle, Mindestabweichung im CW) definiert werden. Es sollten zudem nur die Anträge umgesetzt werden, welche sowohl zur ökonomischen als auch zur inhaltlichen Homogenität der betroffenen DRGs beitragen.

Künftige Entwicklungsschwerpunkte

Als wichtiger Entwicklungsschwerpunkt für die weiteren Versionen schlägt curafutura die dringend notwendige systematische Überarbeitung der CCL-Matrix inklusive Überprüfung der CCL-Bewertung einzelner Diagnosen vor. In der Version 8.0 wurden 73 Diagnosen sachgerecht abgebildet, darunter 46 Diagnosen abgewertet bzw. aus der CCL-Matrix entfernt. Bei der Gesamtmenge von ca. 3'400 CCL-bewerteten Codes sind solche Überarbeitungen jedoch marginal.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Zusatzentgelte

Bei den Zusatzentgelten beanstanden wir die nach wie vor fehlende Transparenz. So ist z. B. die Anzahl Fälle, welche pro Zusatzentgelt zur Kalkulation einbezogen werden, nicht ersichtlich. Wir fordern, dass diese Information künftig in den SwissDRG-Datenspiegel integriert wird.

Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass die Auflagen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gemäss Schreiben vom 25. August 2017 nicht berücksichtigt wurden. Zusatzentgelte, die in den Anwendungsbe-
reich von Art. 71a bis 71d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) fallen, dürfen nicht mit
fixen Beträgen versehen werden, sondern sind in der Anlage 3 des Fallpauschalenkatalogs als unbewer-
tete Zusatzentgelte aufzuführen. Dies betrifft insbesondere Medikamente, die in der Schweiz registriert,
aber nicht kassenzulässig sind, d. h. nicht auf der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind. Um eine mögliche
Vergütung von diesen Zusatzentgelten zu erhalten, muss das entsprechende Vorgehen nach KVV Art. 71a
bis 71d berücksichtigt werden. Bei den folgenden Zusatzentgelten handelt es sich zudem um in der
Schweiz nicht registrierte Medikamente. Diese sind aus dem Zusatzentgelt-Katalog zu entfernen:

- ZE-2019-41 «Clofarabin»
- ZE-2019-88 «Antilymphozytäres Immunglobulin (Pferd)»
- ZE-2019-103 «Glucarpidase»

Fazit

curafutura begrüsst, dass die Systemgüte auch in der Version 8.0 leicht verbessert werden konnte. Dies
war vor allem möglich dank der umfangreichen Umbauten in den einzelnen MDCs sowie der Anpassung
der Methodik der Ab- und Zuschläge.

Wir fordern, dass die SwissDRG AG bei der künftigen Systemweiterentwicklung die Übersichtlichkeit und
die medizinisch-inhaltliche Homogenität der Fallgruppen nicht aus den Augen verliert und auch die syste-
matische Übervergütung gezielt angeht. Mit dem Vorbehalt, dass der vorliegende Zusatzentgelt-Katalog
vor der Einreichung an den Bundesrat wie oben beschrieben überarbeitet wird, stimmen wir der
SwissDRG-Version 8.0 zu.

Darüberhinausgehend möchten wir Sie an dieser Stelle daran erinnern, dass curafutura die Interessen von
42 % aller in der Schweiz versicherten Personen vertritt. Der Einbezug nach KVG Art. 43 Abs. 4 in die Mit-
wirkung an stationären Tarifen genügt curafutura deshalb nicht. Wir fordern, umgehend mit allen Rechten
und Pflichten – wie in den beiden Ihnen vorliegenden Gutachten von Prof. Dr. B. Rütsche dargelegt – in
die SwissDRG AG aufgenommen und systematisch in sämtliche Prozesse zur Meinungsfindung und Be-
schlussfassung seitens der SwissDRG AG einbezogen zu werden.

Freundliche Grüsse

curafutura

Pius Zängler
Direktor

Anke Trittin
Leiterin Tarife

Kopie an:

SwissDRG AG, Geschäftsführer Herr Dr. med. Simon Hölzer, Haslerstrasse 21, 3008 Bern
Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Leistungen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern